



Best Practice

Anrechenbarkeit von Studienleistungen aus altrechtlichen FH-Diplomstudiengängen an das Masterstudium

für die Bereiche Kunst,
Lehrberufe in Gestaltung und Kunst,
Angewandte Linguistik sowie
Angewandte Psychologie

Empfehlungen der KFH
in Erfüllung des BBT-Mandats vom 10.1.2011

Rektorenkonferenz der
Fachhochschulen der Schweiz KFH

28. März 2013



Inhalt

1	Warum braucht es Empfehlungen?.....	3
2	Zum rechtlichen Hintergrund	4
3	Empfehlungen	5
4	Altrechtliche Studiengänge, die von der Regelung betroffen sind	7
5	Akkreditierte Masterstudiengänge in den Bereichen Kunst, Lehrberufe, Angewandte Linguistik und Angewandte Psychologie	10

Referenzunterlagen

Bericht „Recht zur Führung des Mastertitels für Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschuldiploms“ vom 31.10.2009 → im Folgenden Bericht.



Kommunikation des BBT an die Trägerschaften der Fachhochschulen sowie an das Präsidium der KFH vom 10. Januar 2011



Schreiben der EDK vom 24. Januar 2013 „Lehrdiplome für Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen“



Die KFH setzt mit diesen Empfehlungen ein Mandat um, das ihr vom Bundesamt für Berufsbildung (BBT) im Anschluss an den Bericht „Recht zur Führung des Mastertitels für Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschuldiploms“ vom 31.10.2009 erteilt wurde.

Die Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Konferenz der schweizerischen Hochschulen für Kunst und Design (KHKD), der Fachkonferenz Angewandte Linguistik und der Fachkonferenz Angewandte Psychologie erarbeitet und am 28. März 2013 von der KFH genehmigt.

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH
Generalsekretariat
Falkenplatz 9
Postfach 710
3000 Bern 9
T +41 (0)31 300 70 00
<http://www.kfh.ch>

© KFH 2013

1 Warum braucht es Empfehlungen?

Der Übergang zum Bachelor-/Mastersystem verlangt besondere Massnahmen bei der Masterzulassung, wenn altrechtliche Studiengänge das Niveau eines Bachelor-Studiengangs deutlich überschreiten (siehe dazu Abschnitt 2).

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an die Verantwortlichen an den Hochschulen und an Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms der unten aufgeführten Studiengänge, welche ein Masterstudium absolvieren wollen¹:

- vierjährige Diplomstudiengänge in Kunst/Medienkunst (inkl. Lehrberufe für Gestaltung und Kunst)
- vierjähriger Diplomstudiengang Übersetzen und zweijähriger Aufbaustudiengang Dolmetschen
- vierjähriger Diplomstudiengang in Angewandter Psychologie

Die Empfehlungen betreffen die Zulassung, die Anrechnung von Studienleistungen aus dem Diplomstudium, das Kompetenzprofil sowie die Anrechnung von Praxis-, Forschungs- und Weiterbildungsleistungen.

Mit der Unterstützung von Hochschulabsolventinnen und –absolventen bei der Wiederaufnahme oder Fortsetzung eines Studiums und mit der Anerkennung früheren Lernens leisten die Hochschulen einen Beitrag zur Ermöglichung von lebenslangen Lernprozessen (Lifelong Learning).

Berufszulassung

Hinsichtlich der Berufszulassung sind die altrechtlichen Diplome – soweit eine Regelung der Berufsausübung besteht – mit den Mastertiteln gleichgestellt.

- Lehrdiplome für Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen
siehe Schreiben der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK vom 24. Januar 2013
- Altrechtliche Diplome in der Angewandten Psychologie siehe Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (PsyG)

Seitens Behörden besteht ein Unterschied zwischen der bildungsrechtlichen („akademischen“) und der beruflichen Anerkennung.

¹ Bei den unten aufgeführten dreijährigen Diplomstudiengängen, die mit einem Bachelorstudium (180 Credits) vergleichbar sind, wird auf Empfehlungen verzichtet. Inhaberinnen und Inhaber dieser altrechtlichen Diplome erwerben den Mastertitel im Rahmen eines regulären Masterstudiums und seinen Konditionen.

- Diplomstudiengang Kunst der Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung Bern (HGKK), ab 2003 Hochschule der Künste Bern (Berner Fachhochschule BFH)
- Diplomstudiengang Medienkunst der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel (Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW)
- Diplomstudiengang Arts visuels der Ecole cantonale d'art de Lausanne ECAL (Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO)
- Diplomstudiengang Arts visuels der Ecole cantonale d'art du Valais ECAV (Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO)

2 Zum rechtlichen Hintergrund

Mit der Revision des Eidg. Fachhochschulgesetzes (FHSG) vom 17. Dezember 2004 wurde das Bachelor/Master-System eingeführt. Die Diplome nach Übergangsbestimmung A Abs. 2 zur Eidg. Fachhochschulverordnung (FHSV) gelten fortan als Diplome nach altem Recht.² Die Titel bleiben eidgenössisch geschützt.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Fachhochschuldiplomen nach altem Recht sind gemäss FHSV berechtigt, zusätzlich den Bachelortitel zu tragen.³

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des BBT und der KFH sowie unter Beizug verschiedener Expert/innen wurde evaluiert, ob bestimmte altrechtliche Studiengänge, *die mindestens vier Jahre* dauerten, entgegen dieser Bestimmung das Niveau eines konsekutiven Masterstudiengangs aufweisen. Gestützt darauf wurde den Fachhochschulen ermöglicht, für definierte altrechtliche Diplome im Bereich Musik Gleichwertigkeitsbescheinigungen auszustellen.

Mehrere altrechtliche Studiengänge in Angewandter Linguistik, Kunst (einschliesslich Lehrberufe für Gestaltung und Kunst) sowie Angewandte Psychologie positionieren sich in Umfang und Niveau zwischen Bachelor und Master.⁴ Sie sind deshalb mit den seit 2008 erteilten Master-Diplomen nicht gleichwertig, übersteigen in einzelnen Fällen jedoch deutlich die im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen. Die Arbeitsgruppe hat deshalb vorgeschlagen, gesamtschweizerisch einheitliche Empfehlungen für die Anrechenbarkeit erbrachter Studienleistungen an ein Masterstudium erstellen zu lassen.⁵

Das BBT hat die Empfehlung der Arbeitsgruppe umgesetzt und die KFH mit Mandat vom 10. Januar 2011 beauftragt, entsprechende Empfehlungen zur Anrechnung erbrachter Studienleistungen an ein Masterstudium auszuarbeiten.

Mit der vorliegenden Best Practice kommt die KFH diesem Auftrag nach und schafft für die Fachhochschulen einen Orientierungsrahmen. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat am 12. Juni 2013 von den Empfehlungen zustimmend Kenntnis genommen.

² SR 414.711: Fachhochschulverordnung FHSV, Übergangsbestimmung A.

Zu den altrechtlichen Diplomen gehören namentlich folgende Titel: Künstler/Künstlerin HGK, Diplomierter/r in Gestaltung und Kunst HGK sowie Psychologe/Psychologin FH

³ SR 414.711: Fachhochschulverordnung FHSV, Übergangsbestimmung B

⁴ Bestimmte altrechtliche Studiengänge im Bereich Musik weisen das heute an einen Masterstudiengang gestellte Niveau auf, weshalb die Fachhochschulen in diesen Fällen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung zum Master ausstellen dürfen.

⁵ Bericht „Recht zur Führung des Mastertitels für Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschuldiploms“ vom 31.10.2009.

3 Empfehlungen

3.1 Zulassung

Das Masterdiplom und der Mastertitel werden im Rahmen eines regulären Masterstudiengangs erworben⁶. Die Inhaberinnen und Inhaber des altrechtlichen Diploms immatrikulieren sich an einer Fachhochschule. Für die Zulassung gelten die regulären Zulassungsvoraussetzungen der aufnehmenden Hochschule.

3.2 Anrechnung von Studienleistungen aus dem Diplomstudium

Studienumfang

- Aufbauend auf ein altrechtliches Diplomstudium beträgt der Umfang der für ein Masterdiplom erforderlichen Studienleistungen mindestens 60 Credits.
- Die aufnehmende Hochschule legt im konkreten Fall die noch zu erbringenden Studienleistungen fest. Dabei berücksichtigt sie das Profil der Studierenden und die folgenden Empfehlungen.

Die im Diplomstudium erbrachten Studienleistungen werden in Credits angerechnet.

Die noch zu erwerbenden Credits errechnen sich aus der Summe der für das konsekutive Bachelor-/Masterstudium erforderlichen Credits abzüglich der erbrachten Studienleistungen im Rahmen des Diplomstudiengangs, resp. der daraus anrechenbaren Credits.

Um dem Kompetenzprofil des Masters Rechnung zu tragen, müssen Absolventinnen und Absolventen der Diplomstudiengänge mindestens 60 Credits im Rahmen des Masterstudiengangs erwerben.

Dies ist auch der Fall, wenn der altrechtliche Diplomstudiengang mehr als 4 Jahre dauerte (mehr als 240 Credits).

Zusätzlich kann die aufnehmende Hochschule weitere Leistungen gemäss Abschnitt 3.4 anrechnen.

Beispiele: Ein Mastertitel setzt insgesamt 300 Credits voraus (180 Credits im Bachelor plus 120 Credits im Master). Eine Absolventin eines Diplomstudiengangs mit 240 anrechenbaren Credits muss für den Mastertitel deshalb mindestens 60 Credits erwerben. Auch ein Absolvent eines Diplomstudiengangs von mehr als vier Jahren Dauer muss für das Masterdiplom mindestens 60 Credits erwerben.

⁶ Das Studium gilt hinsichtlich Finanzierung als Erstmaster gemäss Fachhochschul-Vereinbarung FHV

3.3 Kompetenzprofil

Weil sich die Masterstudiengänge von den altrechtlichen Diplomstudiengängen namentlich in den Bereichen fundiertes Methodenwissen und Forschungskompetenz⁷ unterscheiden, steht für die Absolvent/innen der altrechtlichen Diplomstudiengänge der Kompetenzerwerb in diesen Bereichen im Vordergrund. Für die Beurteilung/Prüfung der Qualifizierung von Studierenden ist die Hochschule verantwortlich, die bei positivem Ergebnis das Masterdiplom ausstellt.

Kompetenzprofil

- Die Studierenden weisen ihre Kompetenzen auf Masterstufe über die Masterthesis nach. Diese kann nicht über andere erbrachte Studienleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen definieren die Anforderungen.
- Die Studierenden müssen insgesamt mindestens 30 Credits in Modulen zur Forschungskompetenz und über die Masterthesis erwerben.

3.4 Anrechnung von Praxis-, Forschungs- und Weiterbildungsleistungen

Berufspraxis nach der Diplomierung kann an das Masterstudium angerechnet werden, wenn sie für das Masterstudium inhaltlich relevant ist. Ebenso ist es möglich, masterrelevante Weiterbildungs- und Forschungsleistungen anzurechnen. Die Leistungen müssen von den Studierenden dokumentiert werden (Dossier), damit sie von der aufnehmenden Hochschule beurteilt und angerechnet werden können. Der Entscheid über die Anrechnung von Leistungen aus Praxis, Weiterbildung oder Forschung liegt bei der Hochschule.

Anrechnung von Praxis-, Forschungs- und Weiterbildungsleistungen

- An die 60 mindestens zu erbringenden Credits können insgesamt maximal 30 Credits aufgrund vorhandener Berufspraxis oder aufgrund von erbrachten Forschungs- oder Weiterbildungsleistungen angerechnet werden.
- Die Leistungen müssen postgradual (nach der Diplomierung) erbracht, masterrelevant und nachgewiesen sein. Leistungen aus der Weiterbildung müssen auf Hochschulniveau erbracht worden sein.

Beispiele: Kunst/Lehrberufe: Berufspraxis im Bereich Ausstellung/Veranstaltungen, Kunst und Öffentlichkeit, Kunstforschung. Lehrerschaft. Erfahrung gemäss Anstellung im Mittelbau einer Hochschule. Angewandte Psychologie: Qualifizierte psychologische Tätigkeit. Weiterbildungen auf Hochschulniveau

⁷ Vgl. Bericht (2011), Seite 16, resp. S. 10 („wissenschaftliche Qualifikation“) und S. 11 („Grundlagen und Forschung“).

4 Altrechtliche Studiengänge, die von der Regelung betroffen sind

4.1 Altrechtliche Studiengänge Kunst/Medienkunst

Die altrechtlichen Studiengänge in Kunst/Medienkunst dauerten gemäss EDK Profil⁸ mindestens drei Jahre und führten zum Titel Künstler/in HGK. Die Empfehlungen gemäss Kapitel 3 gelten nur für die Absolvent/innen der im Folgenden aufgeführten Studiengänge von vier Jahren Dauer.

FH	Hochschule	Studiengang	In Credits
FHNW	FH Aargau NW, Departement Gestaltung und Kunst	Bildende Kunst / Medienkunst	240
FHZ	Hochschule für Gestaltung und Kunst Luzern	Bildende Kunst	240
HES-SO	Ecole supérieure des beaux-arts Genève ESBA	Arts visuels	240
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich HGKZ	Bildende Kunst Fotografie Neue Medien/Mediale Künste Theorie*	240 180/240

* Der altrechtliche Studiengang Theorie konnte an der ZHdK in drei oder vier Jahren absolviert werden

4.2 Altrechtliche Diplome in den Lehrberufen in Gestaltung und Kunst

Die altrechtlichen Diplomstudiengänge Lehrberufe in Gestaltung und Kunst unterschieden sich in Ausbildungsstruktur und Dauer. Das fachliche Diplomstudium führte zum Titel Diplomierte in Gestaltung und Kunst HGK. Der Erwerb der Lehrbefähigung Sek II erfolgte entweder integriert oder konsekutiv und führte zum Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen (EDK).

Für die Berufszulassung ist das von der EDK anerkannte Lehrdiplom und nicht der Master-Abschluss entscheidend. Die von der EDK anerkannten Diplome vor der Einführung des Bolognasystems sind hinsichtlich des Berufszugangs den Mastertiteln gleichgestellt⁹. Das Recht, den Berufstitel zu führen, bleibt unverändert (z.B. „diplomierte Lehrerin für Maturitätsschulen [EDK]“). Bei der Zulassung zu Weiterbildungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind die Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome den Absolvent/innen mit einem Mastertitel gleichgestellt. Auch bei der internationalen gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen sind die Lehrdiplome vor und nach Bologna gleichgestellt.

⁸ EDK Profil des Fachhochschulbereiches der Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK) vom 10. 6. 1999

⁹ Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungskonkordat) sowie Art. 18 des EDK-Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 (Anerkennungsreglement)

FH	Hochschule	Studiengang	In Credits
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB) (vormals Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung Bern HGKK) PHBern (vormals Universität Bern)	Bildnerisches Gestalten Konsekutives Lehrdiplom	240 + 60
FHNW	Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel Pädagogische Hochschule	Lehramt für bildende Kunst Konsekutives Lehrdiplom	180 + 60
FHZ	Hochschule für Gestaltung und Kunst Luzern	Ästhetische Erziehung integriertes Lehrdiplom	240
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich	Höheres Lehramt für Bildnerische Gestaltung integriertes Lehrdiplom	240
HES-SO	HEAD Genève (autrefois Ecole Supé- rieure des beaux-arts Genève ESBA)	Arts visuels Certificat de formation pour l'enseignement artistique HEAD Formation professionnelle en pédagogie et didactique à l'institut de formation des maî- tresses et maîtres de l'enseigenement se- condaire de Genève IFMES	240 60

- Die beiden integrierten Angebote von Zürich und Luzern dauerten 4 Jahre.
- Das konsekutive Studium in Basel dauerte 3 Jahre an der HGK plus 1 Jahr am pädagogischen Seminar der Universität Basel.
- Das konsekutive Angebot in Bern dauerte 4 Jahre mit integriertem kunstwissenschaftlichen Universitätsstudium plus 1 Jahr erziehungswissenschaftlich-fachdidaktischem Studium an der PHBern (vormals Universität Bern).
- À Genève, la situation était celle d'une formation en arts visuels dans (Fine Arts) (diplôme HES 4), complétée par un « Certificat de formation pour l'enseignement artistique » équivalent de 60 crédits ECTS dispensé par l'Ecole supérieure des beaux-arts Genève ESBA (aujourd'hui HEAD-Genève), puis enfin, d'une formation professionnelle en pédagogie et didactique à l'institut de formation des maîtresses et maîtres de l'enseignement secondaire de Genève (IFMES).

4.3 Altrechtliches Diplom in der Angewandten Psychologie

Der altrechtliche Diplomstudiengang Angewandte Psychologie an der ZHAW dauerte vier Jahre und führte mit umgerechnet 225 Credits¹⁰ zum Abschluss Dipl.-Psych. FH. Bezüglich Berufszulassung sind diplomierte Psycholog/innen FH den Inhaberinnen und Inhabern von Mastertiteln gleichgestellt¹¹. Sie sind auch zur Weiterbildung namentlich in der Psychotherapie zugelassen.

FH	Hochschule	Studiengang	In Credits
ZFH	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Angewandte Psychologie	225

4.4 Altrechtliche Diplome in der Angewandten Linguistik

Der altrechtliche Diplomstudiengang Übersetzen an der ZHAW dauerte 4 Jahre und führte mit umgerechnet 220 Credits zum Abschluss "dipl. Übersetzerin FH" bzw. "dipl. Übersetzer FH".

Der altrechtliche Diplomstudiengang Dolmetschen dauerte 2 Jahre und wurde als Aufbaustudiengang durchgeführt. Er führte mit umgerechnet 120 Credits zum Abschluss "dipl. Konferenzdolmetscherin FH" bzw. "dipl. Konferenzdolmetscher FH".

FH	Hochschule	Studiengang	In Credits
ZFH	Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften	Übersetzen	220
ZFH	Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften	Dolmetschen	120

¹⁰ Vgl. BBT-Bericht (2009), Seiten 11ff

¹¹ Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) vom 18. März 2011

5 Akkreditierte Masterstudiengänge in den Bereichen Kunst, Lehrberufe, Angewandte Linguistik und Angewandte Psychologie

FH	Hochschule	Studiengang	
BFH	HKB	Master of Arts	Art Education
BFH	HKB	Master of Arts	Contemporary Arts Practice
FHNW	Gestaltung und Kunst	Master of Arts	Fine Arts
FHNW	Gestaltung und Kunst, PH	Master of Arts	Vermittlung in Kunst und Design
FHZ	Design & Kunst	Master of Arts	Major Art Teaching
HES-SO	HEAD-GE, ECAL, ECAV	Master of Arts	Arts visuels
HES-SO	HEAD-GE, ECAL	Master of Arts	Cinéma
ZFH	ZHdK	Master of Arts	Art Education
ZFH	ZHdK	Master of Arts	Film
ZFH	ZHdK	Master of Arts	Fine Arts
ZFH	ZHdK	Master of Arts	Transdisziplinarität in den Künsten
ZFH	ZHAW	Master of Arts	Angewandte Linguistik
ZFH	ZHAW	Master of Science	Angewandte Psychologie
FHNW	FHNW	Master of Science	Angewandte Psychologie